

SATZUNG  
des VEREINS FÜR INTEGRALE LEBENSWEISE e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein ist ein Berufsverband und Interessensverband und führt den Namen: „Verein für Integrale Lebensweise e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: „Verein für Integrale Lebensweise e. V.".
- (2) Sitz des Verbandes ist Schweinfurt
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK

- (1) Der Verband ist ein Berufs- und Interessensverband und bezweckt die Vertretung der Interessen der Mitglieder, der Weiterbildung und der Unterstützung ihrer Tätigkeit. Hieraus ergeben sich im Wesentlichen folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung der Mitglieder in ihren beruflichen Belangen ihrer Stellung als Integrale Lebensberater/innen
  - b) Beratung der Mitglieder über die mit ihrer Stellung als Integrale Lebensberater/innen zusammenhängenden Angelegenheiten
  - c) Unterrichtung und Weiterbildung der Mitglieder für deren Tätigkeit als Integraler Lebensberater/in und für die an der Integralen Lebensweise interessierten Mitglieder
  - d) Förderung von Kontakten und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Vereins und der Öffentlichkeit

§ 3 MITGLIEDER

- (1) Dem Verein können als Mitglieder Personen beitreten, welche die von dem Verein für Integrale Lebensweise / Integrale Lebensberatung Klangmodell Mensch (nach Marlies Seemann) anerkannte Grundausbildung absolviert haben. Diese Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Dies gilt auch für bereits dem Verein beigetretene Metakinesiologen/innen.
- (2) Dem Verein können auch Personen beitreten, die sich in der Grundausbildung der Integralen Lebensweise / Integralen Lebensberatung Klangmodell Mensch (nach Marlies Seemann) befinden. Diese Personen sind nicht ordentliche Mitglieder und dürfen daher nicht wählen oder gewählt werden. Diese Personen werden automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, wenn sie die Grundausbildung durchlaufen und somit abgeschlossen haben.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch und dessen schriftliche Annahme durch den Vorstand. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Im Zweifel hat der Vorstand das Aufnahmegesuch dem Beirat zur verbindlichen Entscheidung vorzulegen. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie Ziele oder Interessen des Vereins beeinträchtigt werden.
- (3) Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten (auch per E-Mail möglich). Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrags endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Kündigung.
- (3) Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben im Falle ihres Austritts oder Ausschlusses in jedem Falle Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Unterlagen und Belege auszuhändigen und müssen entlastet werden.
- (4) Der Ausschluss des Mitgliedes kann erfolgen,
  - a) wenn die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht besteht oder weggefallen ist,
  - b) wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und die Zahlung mindestens zwei Mal schriftlich angemahnt wurde. Dem Ausschluss hat eine Mahnung per Einschreiben voranzugehen, in der der Hinweis enthalten ist, dass nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 14 Tagen der Ausschluss des Mitgliedes erfolgen kann,
  - c) wenn das Mitglied einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinssatzung begeht.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes unter Zustimmung des Beirats. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Das Fristverfordernis gilt nicht im Falle der Ausschließung wegen Beitragsrückstandes.
- (6) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzuleiten und mit einer Begründung zu versehen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses hiergegen beim Vorstand Einspruch einlegen, der verpflichtet ist, den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann den Beschluss über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit aufheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf gerichtliche Anfechtung des Beschlusses.

## § 6 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich schriftlich / per E-Mail durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss drei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen; die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung.
- (2) Zur Satzungsänderung ist ein Antrag von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder nötig. Dieser Antrag kann schriftlich (auch per E-Mail) oder in einer Mitgliederversammlung per Handzeichen gestellt werden. Falls dieser Antrag nicht zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt wird, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich / per E-Mail einzuberufen.

## § 8 BESCHLUSSFASSUNG UND ABSTIMMUNG MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins und trifft die satzungsmäßigen Entscheidungen über dessen Tätigkeit, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter berufen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine qualifizierende Mehrheit in der Satzung vorgeschrieben ist.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird jeweils ein Protokoll gefertigt, das nach Erstellung vom Protokollführer und dem Vorstand / Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird jeweils vom Vorstand / Versammlungsleiter bestimmt.
- (5) Beschlüsse über redaktionelle Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse, die die Zweckänderung der Satzung betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung von allen ordentlichen Mitgliedern.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
  - b) Entlastung aller Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind
  - c) sowie alle anderen in der Satzung geregelten Aufgaben

## § 9 VORSTAND

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und mindestens ein Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch einen der Vorstandsmitglieder (Einzelvertretung).
- (3) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr auf.
- (4) Der Vorstand wird von Mitgliedern des Vereins für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt. Im Übrigen endet das Vorstandsamt durch Tod, schriftliche Amtsniederlegung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der Beirat die Geschäfte des Vereins weiter. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (5) Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung gebunden.

## § 10 BEIRAT

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens vier Personen: dem Schriftführer, dem Kassier und mindestens zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt werden. Er bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beirat wählt. Im Übrigen endet das Beiratsamt durch Tod, schriftliche Amtsniederlegung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Eine Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist möglich.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Beiratsmitgliedes wählt der Beirat innerhalb angemessener Zeit, für eine Übergangszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein anderes ordentliches Vereinsmitglied in den Beirat. Die Wahl hat einstimmig zu erfolgen.

#### § 11 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES BEIRATS

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren außerhalb einer Beiratssitzung ist die Zustimmung aller Beiratsmitglieder erforderlich.
- (4) Über die Sitzungen und insbesondere über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Beirats und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet wird.
- (5) Die Mitglieder des Beirats können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

#### § 12 ZUSTÄNDIGKEIT DES BEIRATS

- (1) Der Beirat ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Beratung des Vorstandes in allen anstehenden Fragen
  - b) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins
  - c) sowie alle anderen in der Satzung geregelten Aufgaben

#### § 13 GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat einen Geschäftsführer bestimmen. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung durch den Vorstand.
- (2) Der Geschäftsführer hat auf der Mitgliederversammlung Rederecht.

#### § 14 JUSTITIAR

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat einen am Sitz des Vereins zugelassenen Rechtsanwalt mit der ständigen Rechtsberatung und Vertretung des Vereins sowie der Mitglieder beauftragen. Dieser Rechtsanwalt kann an Vorstands- und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 15 FINANZIERUNG

- (1) Die finanziellen Aufwendungen des Vereins sollen durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden gedeckt werden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Höhe der Befugnis der Mittelverwendung der einzelnen Vereinsorgane entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Ausnahmen sind erstattungspflichtige Auslagen, z.B. Fahrtkosten bei auswärtigen Terminen, die im Auftrag des Vereins wahrgenommen werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Staffelung der Beiträge nach sozialen Gesichtspunkten ist auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat möglich. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt am 1. des Eintrittsmonats.

- (5) Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vermögen den noch im Verein befindlichen ordentlichen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

#### § 16 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt innehaben. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, ist von der Mitgliederversammlung ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl von Rechnungsprüfern ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

Die Satzungsänderung erfolgte am 13. März 2018